

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 44/03-a „Am Bahnhof“

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 21.09.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

In ihrer Sitzung am 06.04.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung den Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan 44/03-a „Am Bahnhof“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre im künftigen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für die im Folgenden genannten Flurstücke im Geltungsbereich (Planzeichnung in Anlage):

Gemarkung Wünsdorf

Flur 3

Flurstücke

166, 167, 168, 169/1, 169/3, 169/4, 170, 172, 173, 174, 176/1, 176/2, 176/4, 184/1, 184/2, 190, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 737/2, 1097, 1098, 1485, 1487, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1521, 1525, 1527, 1529, 1531, 1533, 1535, 1537, 1596, 1597, 1680, 1681, 1831, 1832

Teilflächen,

165/2, 165/3, 1579

§ 3

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

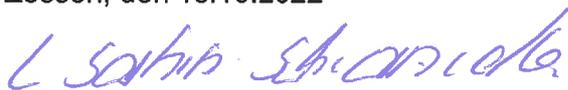
§ 4

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

(3) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Zossen, den 18.10.2022



Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin





Geltungsbereich